



Geburt eines Kindes in Thailand von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

September 2022

Einzureichende Dokumente

- Original Beglaubigte Kopie der **Geburtsurkunde Ihres Kindes** (Tho. Ro. 1)
- Kopie des **ausländischen Reisepasses** des Kindes (falls bereits vorhanden)
- Kopien der **Pässe der Eltern**

Das Original des Tho Ro 1 verbleibt immer bei den Eltern/Kindern. Das thailändische Aussenministerium (MFA) kann eine beglaubigte Kopie des Tho Ro 1 ausstellen und legalisieren. Dieses Dokument muss bei der Schweizer Botschaft eingereicht werden.

Das Original der beglaubigten Kopie des Tho Ro 1 (beglaubigt vom MFA) wird an die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz geschickt und darf nicht älter als sechs Monate sein. Einfache Fotokopien der Geburtsurkunde werden nicht akzeptiert. Bei Bedarf können zusätzliche Dokumente verlangt werden.

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website:

<https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden.

Die Kontaktdaten des thailändischen Außenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.consular.go.th/main/th/services/6441/87789-ภาษาไทย.html>

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901

bangkok@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/bangkok